

RS UVS Tirol 2001/10/22 2001/23/031- 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2001

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 VStG 1991 liegen dann nicht zur Gänze vor, wenn der für den Sachbereich verantwortliche Geschäftsführer über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügt. Insoweit führt auch die Geschäftsverteilung nicht zu einer Entlastung.

Schlagworte

Geschäftsverteilung, Entlastung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at